

kleineren Reparaturen für die reparierten Aggregate oder Teile. Der Auftragnehmer beseitigt kostenlos alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, sowie Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Ansprüche des Auftraggebers erlöschen mit Ablauf eines Monats nach der Annahme des Fahrzeuges oder nach einer Laufstrecke bis 3000 km innerhalb des ersten Monats.

(2) Die in Abs. 1 ausgesprochene Haftung beschränkt sich auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel zu beseitigen. Das Fahrzeug oder die Teile sind dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(3) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten oder Veränderungen an dem Fahrzeug oder dem instandgesetzten Teil vorgenommen worden sind.

IX.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, in dem sich der Betrieb des Auftragnehmers befindet. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Reparaturbetrieb wird das für

diesen Betrieb zuständige Amtsgericht bestimmt. Die Reparaturbedingungen bilden einen Teil des abgeschlossenen Reparaturvertrages, dürfen jedoch von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht abweichen. Sie liegen in jeder Reparaturannahme aus und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers das Fahrzeug nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Überführung des Fahrzeuges dorthin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

(3) Haben sich im Laufe der Reparatur Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, deren Beseitigung vom Auftraggeber jedoch nicht gebilligt wurde, oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen. Das Kraftfahrzeug ist in einer vom Auftraggeber zu benennenden Unterkunft auf dessen Kosten abzuschleppen. Wird dieses vom Auftraggeber verweigert, ist die zuständige Verkehrspolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär **

Anordnung

zur Angleichung des «Tugendgerichtsgesetzes
an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 1. November 1952

*

Gemäß § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. S. 983) wird zur Angleichung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) an dieses Gesetz angeordnet:

§ 1

Die §§ 29 und 30 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„§ 29

(1) Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendgerichtes ist das Bezirksgericht (§ 51 Abs. 3 GVG) zuständig.

(3) Das Ministerium der Justiz kann gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke bilden.